Änderungsvorschläge für die Finanzordnung zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 10.11.2022

Aktuelle Fassung	Entwurf Neufassung	Begründung/Anmerkunge
		n
§ 3 Wirtschaftsplan	§ 3 Wirtschaftsplan	Anpassung an den Wortlaut
Der Vorstand erstellt den jährlichen	1) Der Vorstand erstellt den jährlichen	in § 29 Abs. 1 Satz 3
Wirtschaftsplanentwurf, welcher nach Beratung und	Wirtschaftsplanentwurf, welcher nach Beratung und	Entwurfsfassung
Freigabe durch das Präsidium der	Freigabe durch das Präsidium in den Jahren, in denen	
Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung	eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet,	
vorzulegen ist.	der Mitgliederversammlung und in den Jahren ohne	
	ordentliche Mitgliederversammlung der Gemeinsamen	
	Ständigen Konferenz zur Beschlussfassung vorgelegt	
	wird.	
Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der	2) Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der	
Sportjugend NRW.	Sportjugend NRW.	
3) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist für die	3) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist für die	
Organe und die Geschäftsstelle des Landessport-	Organe und die Geschäftsstelle des Landessport-	
bundes NRW verbindlich.	bundes NRW verbindlich.	
§ 5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan	§ 5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan	Anpassung aufgrund der
Der Vorstand hat einen Nachtrag zum	Der Vorstand hat einen Nachtrag zum	Änderung von § 18 Abs. 2
Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung	Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung	Nr. 7 Entwurfsfassung
und Freigabe durch das Präsidium der	und Freigabe durch das Präsidium der	
Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung	Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung	
vorzulegen ist, wenn	in den Jahren, in denen eine ordentliche Mitglieder-	
	versammlung stattfindet, der Mitgliederversammlung	
	und in den Jahren ohne ordentliche Mitglieder-	
	versammlung der Gemeinsamen Ständigen Konferenz	
	zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn	
a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder	a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder	
Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird;	Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird;	
b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben	b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben	
in einem Verhältnis zu den Gesamtaus-	in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben	
gaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.	erheblichen Umfang geleistet werden müssen.	

Änderungsvorschläge für die Finanzordnung zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 10.11.2022

2) Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens überschreitet. § 13 GdgV-Beauftragte/r 1) Gemäß § 18 Ziffer 12 der Satzung wird der Beauftragte durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Seine/Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben. 2) Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben ist dem/der GdgV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.	2) Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens überschreitet. § 13 GdgV-Beauftragte*r 1) Gemäß § 18 Ziffer 11 der Satzung wird der*die Beauftragte durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine*Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben. 2) Zur Durchführung seiner*ihrer Aufgaben ist dem*der GdgV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.	Anpassungen aufgrund gendergerechter Sprache und der Änderungen in § 18 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Entwurfsfassung
Hinweis für die Beschlussfassung: Die durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossenen Änderungen in § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 13 dieser Finanzordnung knüpfen an die durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossenen Satzungsänderungen an. Entsprechend treten die Änderungen der Finanzordnung erst mit Eintragung der entsprechenden Änderungen der Satzung in Kraft.		Die Änderungen in der Finanzordnung hängen davon ab, dass die Satzungsänderungen in das Vereinsregister eingetragen und damit wirksam werden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen der Finanzordnung fort.